Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28 — Ausgegeben Danzig, den 15. Juli — 1925

62 **Bekanntmachung**

betreffend das Abkommen vom 17. März 1924 zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Ausgleichung der beiderseitigen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern (Ges. Bl. 1924 S. 225) vom 26. Mai 1924. Vom 4. 7. 1925.

Der in Artikel 10 des Abkommens vom 17. März 1924 zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Ausgleichung der beiderseitigen Besteuerung und insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern vorgesehene Austausch der Noten zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen hat am 3. Juli 1925 stattgefunden.

Danzig, den 4. Juli 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 7. 1925).

Bezugsgebühren ab 1. 4. 1924 monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — **Druck von A. Schroth in Danzig.**